

Vertrag betreffend Mandatszentrum im Bezirk Dietikon

Im Rahmen der Einführung des neuen Kinder- und Erwachsenenschutzrechtes wird eine Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Bezirk Dietikon aufgebaut. Diese nimmt ihre Arbeit per 1. Januar 2013 auf.

Die Führung der Mandate im Erwachsenenschutzrecht wird heute von den einzelnen Gemeinden erledigt. Sieben Gemeinden/Städte haben sich entschlossen, die Mandatsführung in einem gemeinsamen Zentrum zu konzentrieren.

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die politischen Gemeinden/Städte Aesch, Dietikon, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Uitikon, Urdorf und Weiningen bilden unter der Bezeichnung Mandatszentrum Bezirk Dietikon auf unbestimmte Zeit das Mandatszentrum Bezirk Dietikon.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz des Mandatszentrums Bezirk Dietikon ist die Politische Gemeinde Dietikon.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das Mandatszentrum Bezirk Dietikon hat die Aufgabe alle ihr von der KESB zugewiesenen Mandate zu übernehmen und nach neuem Kinder- und Erwachsenenschutzrecht zum Wohl und zum Schutz der betroffenen Personen umzusetzen.

Art. 4 Der Stadtrat Dietikon stellt die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie die Sekretariatsmitarbeitenden gestützt auf die Personalverordnung (PEV) der Stadt Dietikon ein.

Art. 5 Der Stadtrat Dietikon erlässt den Stellenplan für das gesamte Mandatszentrum.

Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie das Sekretariat unterstehen der Personalverordnung (PEV) der Stadt Dietikon.

Die Mitarbeitenden des Mandatszentrums sind der Leitung der Sozialabteilung unterstellt.

Art. 6 Das Mandatszentrum erstellt einen Jahresbericht mit Angaben der Anzahl Fälle (Statistik) und Arbeitsbelastung und legt diesen jährlich den Anschlussgemeinden zur Kenntnisnahme vor.

III. Aufsicht

Art. 7 Der Stadtrat der Stadt Dietikon führt die Aufsicht des Mandatszentrums.

Der Stadtrat der Stadt Dietikon regelt insbesondere:

- den Standort des Mandatszentrums,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Anschlussgemeinden gemäss Art. 8.

IV. Rechnungswesen

- Art. 8 Die Stadt Dietikon weist die auf das Mandatszentrum entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Budget und Rechnung wird den Anschlussgemeinden rechtzeitig zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- Art. 9 Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich nach der Anzahl Fälle und Anzahl Einwohner/innen zu je 50 %. Die Kosten werden aufgrund der Fallzahlen im Rechnungsjahr bis Ende Februar des Folgejahres in Rechnung gestellt.
- Art. 10 Die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Dietikon ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

V. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 11 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeindevorstände/Stadträte der Vertragsgemeinden.
- Art. 12 Der Gemeindevorstand/Stadtrat jeder Gemeinde/Stadt kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr jeweils auf das Ende des Kalenderjahres kündigen.
- Art. 13 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 14 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeindevorstände/Stadträte der Vertragsgemeinden Aesch, Dietikon, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Uitikon, Urdorf und Weiningen per 1. Januar 2013 in Kraft.
- Art. 15 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, dem Mandatszentrum des Bezirks Dietikon sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen gemäss Übergabekonzept und entsprechendem Zeitplan in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.
- Art. 16 Das Mandatszentrum Bezirk Dietikon wird im Laufe des Jahres 2013 schrittweise aufgebaut. Die daraus anfallenden Kosten werden gemäss Vollkostenrechnung und Verteilschlüssel (Art. 9) den Anschlussgemeinden verrechnet.

Beschlussfassung der Gemeinden/Städte:

Genehmigt mit Beschluss
des Stadtrates Dietikon

vom 16. Juli 2012

Der Präsident:

Otto Müller

Die Schreiberin:

Dr. Karin Hauser

Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderates Aesch

vom 28. Aug. 2012

Der Präsident:

Hans Jahn

Die Schreiberin:

Claudia Trutmann

Von der Gemeindeversammlung
genehmigt am 27. Nov. 2012

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Der Präsident:

Paul Studer

Der Schreiber:

Pierluigi Chiodini

Genehmigt mit Beschluss
des Stadtrates Schlieren

vom

Der Präsident:

Toni Bühlmann-Jecklin

Der Schreiber:

Hansruedi Kocher

Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderates Uitikon

vom

Der Präsident:

Victor Gähwiler

Der Schreiber:

Bruno Bauder

Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderates Urdorf

vom 13.12.12

Die Präsidentin:

Sandra Rottensteiner

Der Schreiber:

Urs Keller

Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderates Weiningen

vom 10. Sep. 2012

Der Präsident:

Hanspeter Haug

Der Schreiber:

Bruno Persano

DATE _____

SIGNATURE _____